

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Band: 5 (1949)
Heft: 6

Artikel: Proselytentaufe und Neues Testament
Autor: Jeremias, Joachim
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-877561>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Proselytentaufe und Neues Testament.

In Nr. 2 und 3 des Jahrgangs 1949 des «Kirchenblattes für die reformierte Schweiz» (S. 17—20. 34—38) hat Wilhelm Michaelis die Frage, ob die jüdische Proselytentaufe zum Verständnis des neutestamentlichen Taufritus herangezogen werden dürfe, ausführlich behandelt und mit Entschiedenheit negativ beantwortet. Wenn ich auch im folgenden meinem Berner Fachkollegen nicht in allem zu folgen vermag, so möchte ich doch zunächst aussprechen, daß es sehr dankenswert ist, daß er ein für das Verständnis des neutestamentlichen Taufritus und der neutestamentlichen Tauflehre außerordentlich wichtiges Problem gründlich aufgerollt und zur Diskussion gestellt hat.

I.

W. Michaelis setzt sich in seiner Untersuchung, die sich gegen den die Proselytentaufe betreffenden Teil von O. Cullmanns Schrift: «Die Tauflehre des Neuen Testaments» (Zürich 1948) wendet, im wesentlichen mit den Ausführungen von P. Billerbeck in seinem großen Werk: «Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch» I, München 1922, S. 102—113 auseinander. Er fußt auf Billerbecks schlechthin meisterlicher Darbietung des rabbinischen Materials, geht auch in der Beurteilung dieses Materials weithin mit Billerbeck konform, um dann jedoch in der entscheidenden Schlußfolgerung von ihm abzuweichen; in dieser Abweichung hat ihn die Leipziger Dissertation von G. Polster: «Der kleine Talmudtraktat über die Proselyten»¹ bestärkt.

Michaelis bejaht zunächst den Satz Billerbecks, daß die Anfänge der Proselytentaufe «mit Sicherheit in die vorchristliche Zeit»² zurückverfolgbar seien. Bekanntlich ist das Proselytentauchbad dem AT unbekannt. Seine Einführung war eine Neuerung. Aus einer (bisher nicht genügend beachteten) Stelle des Buches Judith können wir erschließen, daß es in der Makkabäerzeit noch nicht bekannt war: der Ammoniter Achior wird nur durch Beschneidung Jude.³ Damals galt also

¹ In: *Angelos* 2 (1926), S. 1—38.

² Billerbeck I, S. 103.

³ Judith 14, 10.

noch die alte Anschauung, daß der Heide, weil nicht unter den jüdischen Gesetzen stehend, nicht unrein werden könne. Erst der Wunsch, den überhandnehmenden Mischehen zwischen Juden und Heiden einen Riegel vorzuschieben, veranlaßte etwa Ende des 1. Jhdts vor Chr. dazu, der Heidin die permanente Unreinheit einer Menstruierenden zuzuschreiben.⁴ Da sie diese Unreinheit ständig auch auf ihren Mann übertrug, war nunmehr beim Uebertritt sowohl des Heiden wie der Heidin ein reinigendes Tauchbad, das beim Heiden im Anschluß an die Beschneidung erfolgte, erforderlich. Daß diese Neuerung in vorchristlicher Zeit erfolgte, ist — wenn es auch nicht ganz an dissentierenden Stimmen gefehlt hat — durch die Forschungen der letzten 50 Jahre zu hoher Wahrscheinlichkeit erhoben.⁵ Damit, daß auch Michaelis diese Datierung bejaht, ist ein fester gemeinsamer Ausgangspunkt für die im folgenden anzustellenden Ueberlegungen gegeben. Ich möchte diese Uebereinstimmung nachdrücklich unterstreichen.

Nun aber weicht Michaelis von Billerbeck ab. Dieser hatte aus dem geschilderten Tatbestand folgenden Schluß gezogen: «Da die Proselytentaufe bereits in der vorchristlichen Zeit in Uebung gestanden hat, so darf man unbedenklich annehmen, daß sie wenigstens hinsichtlich der äußeren Form ihrer Vollziehung Johannes dem Täufer als Vorbild gedient hat.»⁶ Diesen Schluß hält Michaelis für verfehlt.

a) Er geht davon aus, daß das gegen Ende des 1. vorchr. Jahrhunderts neu eingeführte Tauchbad des übertretenden Heiden zunächst nur ein Reinigungsbad war wie alle anderen Tauchbäder, die der Uebergetretene in der Folgezeit zu neh-

⁴ Edh. 5, 1; Nid. 4, 3. Zur Datierung: wir wissen, daß die Neuerung zur Zeit des Hohenpriesters Schim'on ben Kamithos (17—18 nach Chr.) in Kraft war (Tos. Joma 4, 20 [ed. Zuckermann 189, 13—15] und zahlreiche Parallelen). Vgl. A. Büchler, *The levitical impurity of the Gentile in Palestine before the year 70* (Jew. Quart. Rev. 17, 1926, S. 8 ff.); J. Jeremias, *Jerusalem zur Zeit Jesu II B*, Göttingen 1937, S. 10 Anm. 3; ders., *Hat die Urkirche die Kindertaufe geübt?*, Göttingen 1949, S. 14.

⁵ F. Weber 1897; S. Krauß 1902; A. Seeberg 1905; E. Schürer 1909; W. Brandt 1910; H. L. Strack 1911; G. Beer 1912; P. Billerbeck 1922; A. Oepke 1928; J. Leipoldt 1928; J. Jeremias 1929; H. H. Rowley 1940; W. F. Flemington 1948.

⁶ S. 112.

men hatte. Es war noch nicht Aufnahme-ritus! «M. E. ist von einem Tauchbad des Proselyten bis zu einem als Initiationsritus unerläßlichen, mit Zeremoniell ausgestatteten Taufakt ein, wenn nicht weiter, so doch höchst bedeutungsvoller Schritt», hatte schon 1926 G. Polster⁷ geschrieben. Zur Zeit Joh. d. Täufers, so urteilt auch Michaelis, war das Proselytenbad «noch längst kein fester Bestandteil der eigentlichen Aufnahme ins Judentum».⁸ Aufnahmeakt war es damals «sicher» noch nicht.⁹ «Johannes hätte auch andere Tauchbäder bzw. die allgemein vorgeschriebene Form des Tauchbades sich als Vorbild nehmen können.»¹⁰

b) Können wir sagen, so fragt Michaelis weiter, *wann* das Tauchbad des Proselyten zum Aufnahme-ritus wurde? Der älteste Beleg für die Einführung des Proselytentauchbades ist eine Angabe der Mischna¹¹: die Schule Schammais und die Schule Hillels streiten darüber, ob das Tauchbad am Tage der Beschneidung (so die Schammaiten) oder erst 7 Tage danach (so die Hilleliten) zu erfolgen habe. Die Hilleliten fordern also einen Zwischenraum von einer Woche zwischen Beschneidung und Tauchbad. Die Verselbständigung, die das Tauchbad durch die von den Hilleliten angestrebte zeitliche Lösung von der Beschneidung erfuhr, erklärt sich daraus (wie Billerbeck S. 104 f. gezeigt hat), daß diese im Tauchbad den eigentlichen Konversionsakt erblickten. Nun hören wir, daß noch um 90 nach Chr. zwei führende Theologen darüber stritten, ob beim Uebertritt des Proselyten die Beschneidung oder das Tauchbad der entscheidende Akt war. Damals, so folgert Michaelis, stand also das Tauchbad noch längst nicht gleichberechtigt neben der Beschneidung und hatte noch nicht allgemeine Anerkennung als selbständiger Aufnahme-ritus gefunden. Da nun außerdem Philo, Josephus, der Mischnatraktat Miqwa'oth, Justin und Tertullian die Proselytentaufe nicht erwähnen, hat sich diese erst frühestens im Anfang des 2. Jhdt.s nach Chr. als gleichberechtigter Uebertrittsakt neben der Beschneidung durchgesetzt.¹² Es ist also nicht zulässig, für die Beantwortung der Frage, ob die Urkirche die Kindertaufe geübt hat, die Proselyten-Kindertaufe heranzuziehen.

⁷ A. a. O. S. 20 Anm. 1.

⁸ S. 19.

⁹ S. 37.

¹⁰ S. 19.

¹¹ Pes. 8, 8 par. 'Edh. 5, 2.

¹² Michaelis, a. a. O. S. 36 f.

c) Gegen einen Zusammenhang zwischen Proselytentauchbad und Johannestaufe spricht schließlich auch noch der große innere Unterschied zwischen beiden Riten: das Proselytentauchbad hat es in der ganzen Zeit seiner Entwicklung, so wenig wie die anderen jüdischen Tauchbäder, mit der Sündenvergebung zu tun gehabt, sondern lediglich mit der Wiedererlangung der levitischen Reinheit.¹³ Ferner spricht gegen einen Zusammenhang, daß die Proselytentaufe Selbsttaufe in Anwesenheit von Zeugen war, während die Johannestaufe durch einen Täufer vollzogen wurde.

Man sieht, es ist eine eindrucksvolle, vorsichtig abwägende und in sich geschlossene Argumentation, die Michaelis dazu führt, im Gegensatz zu Billerbeck zu folgern, «daß *die Proselytentaufe keinen Einfluß auf die Tauflehre des NT gehabt*» haben kann.¹⁴

II.

Man kann es nur mit größtem Respekt anerkennen, wie sorgfältig sich Michaelis in die außerordentlich komplizierte Materie eingearbeitet hat. Die Schwäche seiner Argumentation liegt darin, daß seine Ausführungen nicht unmittelbar aus den Quellen erwachsen sind, sondern praktisch Randglossen zu Billerbecks Kommentar darstellen. So ist die Basis seiner Argumentation zu schmal, zumal Billerbecks Material der Ergänzung (z. B. durch die Inschriften) bedarf. An Hand von je einer kurzen Ausführung zu den oben dargestellten drei Argumenten von Michaelis möchte ich zu zeigen versuchen, warum m. E. Billerbecks These unerschütterter ist, daß aller Wahrscheinlichkeit nach die Proselytentaufe, wenigstens hinsichtlich der äußeren Form ihrer Vollziehung, Johannes dem Täufer als Vorbild gedient hat.

a) Die erste Behauptung von Michaelis lautet: zur Zeit Johannes des Täufers war die Proselytentaufe sicher noch nicht Aufnahmeakt. Ohne Frage hatte aber Billerbeck recht, wenn er schrieb, daß das Tauchbad «von Anfang an» «allgemein als der eigentliche Konversionsakt gegolten» hat — nämlich für die Proselyten aus der Frauenwelt!¹⁵ Für die Heidin erfolgte ja doch der Austritt aus dem Heidentum und der Ein-

¹³ Ebd. S. 37.

¹⁴ S. 38, von Michaelis gesperrt.

¹⁵ Billerbeck I, S. 105.

tritt in die jüdische Gemeinde einzig und allein durch das Tauchbad! Was das Tauchbad — und zwar seit seiner Einführung, d. h. seit dem 1. vorchr. Jhdt. — für die Heidin bedeutete, kann man sich am besten klarmachen, wenn man bedenkt, daß es sich bei den Heidinnen zum großen Teil um Sklavinnen handelte. Es ging bei diesen nicht nur um die Befreiung von der levitischen Unreinheit, die ihnen anhaftete, sondern das Tauchbad bedeutete für die heidnische Sklavin neben dem Uebertritt zur jüdischen Religion zugleich den Eintritt in das neue Leibeigenschaftsverhältnis. Ja, wenn der jüdische Herr sie freizulassen beschloß (etwa weil er sie heiraten wollte), so bedeutete das Tauchbad für sie zugleich mit dem Uebertritt die Gewinnung der Freiheit. Ein von Billerbeck übersehener, auch sonst sehr aufschlußreicher Text¹⁶ schildert einen konkreten Fall aus dem Ende des 1. nachchr. Jhdt.s.¹⁷ Da wird uns von einer vornehmen Heidin namens Valeria berichtet, die eine größere Zahl von Sklavinnen besaß. Bei ihrem Uebertritt ergab sich insofern ein seltsamer Rechtsfall, als, wie sich herausstellte, ein Teil der Sklavinnen *vor* ihr, ein Teil *nach* ihr das Tauchbad genommen hatte; die Entscheidung der Gelehrten lautete, daß diejenigen Sklavinnen, die *vor* ihr untergetaucht waren (und demnach bereits zu einem Zeitpunkt Jüdinnen geworden waren, als ihre Herrin selbst noch Heidin war!), durch das Tauchbad die Freiheit erworben hätten (weil nämlich das jüdische Recht die Sklaverei eines Juden unter einem heidnischen Herrn nicht anerkennt). Das Tauchbad ist also für die weibliche Proselytin von Anfang an Initiationsritus, ein Akt von höchster religiöser und rechtlicher Bedeutung.

Für den männlichen Proselyten lag zur Zeit der Einführung des Proselytentauchbades das Schwergewicht gewiß zunächst auf der Beschneidung als dem eigentlichen Uebertrittsakt. Das neu hinzukommende Vollbad vermittelte ihm anschließend die zur Aufnahme in den Abrahamsbund erforderliche levitische Reinheit. Dennoch ist auch für den männlichen Proselyten das Tauchbad von allem Anfang an mehr als das erste der zu seinen künftigen Pflichten gehörenden rituellen Tauch-

¹⁶ Mekh. Ex. 12, 48 (ed. secunda Venedig 1545, 7c, 37 ff.); Gerim 2, 4 (ed. Polster S. 6, s. o. Anm. 1). ¹⁷ Zur Datierung vgl. b. R. H. 17b.

bäder gewesen, was schon daraus hervorgeht, daß es sich im Ritus durch die Anwesenheit von Zeugen von *allen* Reinigungstauchbädern unterschied. Vielmehr machte es erst den Uebertritt endgültig. Gleich die älteste Nachricht, die das Proselytentauchbad bezeugt (wir müssen auf sie noch zurückkommen), spricht das deutlich aus: «Wenn ein Proselyt am Tag vor dem Passa-Abend (also am 14. Nisan) zum Judentum übertritt, so nimmt er nach den Schammaiten (anschließend an die Beschneidung) das Tauchbad und darf dann am Passamahl teilnehmen, während die Hilleliten sagten: wer sich von seiner Vorhaut scheidet, ist wie einer, der sich vom Grabe scheidet (d. h. er darf erst 7 Tage nach seiner Beschneidung, also im vorliegenden Falle am 21. Nisan, das Tauchbad nehmen und ist vom Passamahl ausgeschlossen).»¹⁸ Das Tauchbad ist also erst der Akt, durch den der Proselyt Glied der jüdischen Gemeinde wird und alle Rechte und Pflichten eines Israeliten — z. B. das Recht zur Teilnahme am Passamahl — erhält. Nach alledem muß es sehr fraglich erscheinen, ob die Unterscheidung Polsters zwischen levitischem Tauchbad und Initiationsritus¹⁹ auf das Proselytentauchbad, selbst in dessen Anfangszeit, anwendbar ist. «Leider weiß jedoch niemand anzugeben, worin denn der Unterschied (zwischen Tauchbad und Taufe) bestehen soll. Er besteht auch wirklich nur im deutschen Ausdruck», schrieb E. Schürer schon vor 40 Jahren.²⁰ Zusammenfassend ist zu sagen, daß *die Taufe für die Proselytin von allem Anfang an den einzigen Uebertrittsakt darstellte* und für den männlichen Proselyten, ebenfalls von Anfang an, den Uebertritt erst in Kraft setzte.

b) Die zweite Behauptung von Michaelis war, daß die *allgemeine* Anerkennung des Proselytentauchbades als eines Aufnahme-ritus erst frühestens anfangs des 2. nachchr. Jhdts erreicht worden sei.²¹ Zu dieser Datierung veranlaßt ihn, wie erwähnt, eine um 90 nach Chr. erfolgte Diskussion zweier führender Theologen. Rabbi Eli'ezer ben Hyrkanos verfiicht in dieser Diskussion den schammaitischen Standpunkt und

¹⁸ Pes. 8, 8.

¹⁹ S. o. bei Anm. 7.

²⁰ Geschichte des jüdischen Volkes III³, Leipzig 1909, S. 185.

²¹ A. a. O. S. 36 f.

behauptet erstaunlicherweise, daß ein Heide nach der Beschneidung als Proselyt gelte, *auch wenn* er kein Tauchbad genommen habe; R. Jehoschua' ben Chananja, ein Hillelit, behauptet — was noch erstaunlicher ist! —, daß der Heide nach dem Tauchbad Proselyt sei, *auch wenn* er nicht beschnitten wurde.²² Danach erscheint es in der Tat so, als ob man noch am Ende des ersten nachchr. Jhdts teils das Tauchbad, teils sogar die Beschneidung des übertretenden Heiden für entbehrlich gehalten habe. In Wahrheit hat damals niemand im Ernst daran gedacht, einen der beiden Riten für entbehrlich zu halten. Es handelt sich vielmehr bei dieser Diskussion um ein typisch rabbinisches (um die Formulierung eines der besten Sachkenner aufzugreifen) «*jeu d'esprit*»²³, bei dem es in überspitzten Formulierungen um die Frage ging, was wichtiger sei: Beschneidung oder Tauchbad. Ein Rückschluß aus solchen rein dialektischen Wortgefechten auf die tatsächlichen Verhältnisse in Brauch und Lehre ergäbe ein falsches Bild. Wohl aber gibt uns die ältere, eben (S. 423) unter a) zitierte Stelle Pes. 8, 8 höchstwahrscheinlich einen Anhalt dafür, wann sich die hillelitische Ansicht in praxi durchgesetzt hat, derzufolge das Tauchbad der «Hauptakt bei der Konversion»²⁴ war. Wir erinnern uns, daß nach Pes. 8, 8 die Schammaiten das Tauchbad des übertretenden Proselyten noch am gleichen Tage auf die Beschneidung folgen ließen; sie schrieben also den Heiden einen geringeren Grad von Unreinheit zu als ihre Opponenten, die Hilleliten, die zwischen Beschneidung und Tauchbad einen Zwischenraum von 7 Tagen forderten, weil sie den Heiden dem durch eine Leiche Verunreinigten gleichsetzten, der (nach Num. 19, 11 ff.) 7 Tage bis zu seiner endgültigen Reinigung zu warten hat. Daß wir es Pes. 8, 8 nicht mit einer rein theoretischen Diskussion zu tun haben, geht aus Tos. Pes. 7, 13²⁵ hervor, wo ein konkretes Beispiel zur Illustration dieser Diskussion angeführt wird: «Es waren in Jerusalem (heidnische) Soldaten und Wächter von ğirin (Toren?), die (am 14. Nisan) das Tauchbad nahmen und am

²² b. Jeb. 46a Baraitha.

²³ G. F. Moore, *Judaism in the first centuries of the Christian era* III, 1930, S. 110 zu unserer Stelle.

²⁴ Billerbeck I, S. 105.

²⁵ ed. Zuckerman 167, 21 f. par. j. Pes. VIII 36b 47 f.

Abend am Passamahl teilnahmen.» Dieser Vorfall, der vielleicht den Anlaß des Pes. 8, 8 berichteten Einspruchs der Hilleliten darstellte, zeigt, daß wir mit Pes. 8, 8 in einer Zeit stehen, in der die ältere schammaitische Auffassung, die dem Heiden nur einen leichteren Grad der Unreinheit zuschrieb, die Praxis bestimmte. Damit ist ein Anhalt für die Datierung gegeben. Es läßt sich nämlich zeigen, daß die Vorschriften über die Unreinheit der Heiden im 1. vor- und nachchr. Jhdt. einer fortgesetzten Verschärfung verfielen, wobei die Hilleliten die Treibenden waren, die unter allen Umständen Mischen mit Heiden verhindern wollten. Daß ihre Ansicht, derzufolge der Heide leichenunrein war, sich noch zur Zeit des Tempelbestandes durchgesetzt hat, geht daraus hervor, daß vor 70 nach Chr. Heiden und Leichenunreine im Tempelritual gleichgestellt waren: beide Kategorien durften den Außenvorhof des Tempels nicht überschreiten.²⁶ Wir können auch noch mit einiger Wahrscheinlichkeit sagen, *wann* sich die Ansicht der Hilleliten durchgesetzt hat. Uebereinstimmende Angaben des NT²⁷ und des Josephus²⁸ lassen erkennen, daß schon in neutestamentlicher Zeit die Wohnungen der in Palästina lebenden Heiden als mit Leichenunreinheit²⁹ verunreinigt galten. Die hillelitische Ansicht hatte sich damals also schon in der Praxis durchgesetzt, und die Folge mußte sein, daß der Heide erst 7 Tage nach der Beschneidung zum Tauchbad zugelassen werden konnte. Da Pes. 8, 8 in einer Zeit spielt, in der die Praxis der schammaitischen Auffassung folgte, gehört diese Stelle in frühere Zeit. *In neutestamentlicher Zeit* war der selbständige Charakter des Proselytentauchbades gegen den Widerstand der Schammaiten *höchstwahrscheinlich schon erreicht*.³⁰

²⁶ Kel. 1, 8. ²⁷ Joh. 18, 28; vgl. Mth. 8, 8.

²⁸ Ant. XVIII 4, 3 § 94: auf die Zeit vor 37 nach Chr. bezüglich.

²⁹ Vgl. Billerbeck II, S. 838 f.

³⁰ Was das Gegenargument Polsters, Der kleine Talmudtraktat über die Proselyten, in: Angelos 2, 1926, S. 20 Anm. 1 anlangt, daß Justin und Mischna Miqwa'oth lf. über die Proselytentaufe schweigen, so ist festzustellen, daß 1. Justin sie im Dial. c. Tryphone 29, 1 erwähnt und daß 2. Mischna Miqwa'oth lf. zur Erwähnung keine Veranlassung hatte, da hier nur bezüglich der sechs Klassen der Tauchbäder, nicht dagegen bezüglich der Anlässe zu ihrer Benutzung Vollständigkeit erstrebt ist. Das Schweigen des Philo und des Josephus ist als Zufall zu bewerten.

c) Was schließlich die Frage anlangt, ob das Proselytentauchbad etwas mit Sündenvergebung zu tun hatte, so sei in Kürze das Wichtigste angedeutet.³¹ Der häufig wiederholte Satz: «Der Proselyt gleicht bei seinem Uebertritt *einem eben geborenen Kinde*»³², hat ursprünglich religiösen Sinn³³ und besagt, «daß Gott dem Proselyten (beim Uebertritt) *alle seine Sünden vergebe*.»³⁴ Einen außerrabbinischen Beleg aus der Zeit um 80 n. Chr. bietet Orac. Sib. IV 165 ff.:

«165 Badet den ganzen Körper in immer fließenden Flüssen
166 und reckt die Hände zum Himmel empor, *Vergebung*
167 dessen *erbittend*, was ihr getan.»³⁵

Aus der Zeit um 90 nach Chr. berichtet der Midrasch ein konkretes Beispiel für die Verbindung des Uebertritts zum Judentum mit einem Sündenbekenntnis und für die Lehre, daß der Uebertritt Sündenvergebung und Neuschöpfung bewirke.³⁶ Für das Alter und die Verbreitung der Anschauung ist auf die zahlreichen Belege für Namensänderungen von Proselyten hinzuweisen. So heißt es auf der Grabinschrift einer im Alter von 86 Jahren verstorbenen Veturia Paucla, die noch mit 70 Jahren Proselytin geworden war: *proselita annos XVI*

³¹ Das Folgende erweitert nach J. Jeremias, Hat die Urkirche die Kindertaufe geübt?, Göttingen 1949, S. 21 f. Dort z. T. weitere Belegstellen.

³² b. Jeb. 48b Bar. und sehr oft.

³³ Vgl. J. Jeremias, Jerusalem zur Zeit Jesu II B, Göttingen 1937, S. 196.

³⁴ j. Bikk. III 65c 61. Nach Gerim 2, 6 f. wurde um 150 darüber diskutiert, ob der Proselyt von Gott für die Uebertretung der noachitischen Gebote zur Rechenschaft gezogen werde oder ob ihm sämtliche Sünden beim Uebertritt vergeben würden.

³⁵ Der Imp. Aor. λούσασθε (Z. 165) zeigt, daß an ein einmaliges Bad gedacht ist; deshalb kann die Stelle nicht auf die Bäder der jüdischen Täufersekten bezogen werden. Auf die Proselytentaufe beziehen die Stelle auch: E. Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes III³, Leipzig 1909, S. 173; J. Leipoldt, Die urchristliche Taufe im Lichte der Religionsgeschichte, Leipzig (198, S. 18 f.); W. F. Flemington, The NT doctrine of baptism, London 1948, S. 5.

³⁶ Midr. Qoh. 1, 8 (ed. Stettin 1864) 70a 30 ff.: «Ein Ereignis mit einer Frau, die zu R. Eli'ezer kam, um zum Judentum überzutreten. Sie sprach zu ihm: ‚Rabbi, nähere mich (dem jüdischen Glauben).‘ Er sagte zu ihr: ‚Zähle deine Taten auf!‘ Sie sagte: ‚Mein jüngster Sohn (stammt) von meinem ältesten Sohn.‘ Da schrie er sie an. Sie ging zu R. Jehoschua', und er nahm sie an. Da sagten seine Schüler zu ihm: ‚R. Eli'ezer weist ab und du nimmst an?‘ Er sagte zu ihnen: ‚Nachdem sie sich entschloß überzutreten, wird sie betrachtet, als ob sie früher nicht gelebt hätte', vgl. Prov. 2, 19.»

nomine Sara³⁷; auf einer anderen Inschrift hat eine Felicitas vielleicht den Namen Naemi³⁸; ein ägyptischer Proselyt heißt Binjamin³⁹; ein ammonitischer Jehuda⁴⁰; in die Zeit vor 70 nach Chr. gehören die Jerusalemer Ossuare der Proselytin Maria und des Proselyten Judas.⁴¹ Offensichtlich sollen diese Namensänderungen zum Ausdruck bringen, daß der Proselyt ein Neophyt ist, ein «eben geborenes Kind»⁴², eine «neue Kreatur»⁴³, daß er «als ein neues Geschöpf aus Beschneidung und Taufe hervorging».⁴⁴ In noch ältere Zeit führt die schon wiederholt angezogene Stelle Pes. 8, 8. Dort begründen die Hilleliten ihre Forderung, daß der Proselyt erst 7 Tage nach der Beschneidung getauft werden dürfe, mit dem Satz: «Wer sich von seiner Vorhaut trennt, trennt sich gleichsam vom Grabe (qebher).» Diese Wendung ist als Bezeichnung für levitische Unreinheit ohne jede Analogie. Höchstwahrscheinlich wird hier ein älterer Satz religiösen Inhalts nachträglich halakhisch (lehrgesetzlich) umgedeutet, der ursprünglich besagte, daß der Proselyt wie einer sei, der aus dem Grabe auferstehe bzw. (da qebher auch den Mutterschoß bezeichnet) wie einer, der eben geboren wurde.⁴⁵ Kann man angesichts dieses Tatbestandes wirklich sagen, daß die Proselytentaufe nichts mit Sündenvergebung zu tun hatte?

Was die Frage anlangt, ob sich die Johannestaufe im Ritus von der Proselytentaufe unterschied, so wissen wir zu wenig, um hier völlig sicher urteilen zu können. Bedenkt man jedoch, daß sich die Proselytentaufe dadurch von sämtlichen anderen jüdischen Tauchbädern unterscheidet, daß der Täufling sie nicht «für sich allein» vollzieht, daß sie ferner nicht wiederholbar ist, daß sie Untertauchtaufe ist usw., und daß die Johannestaufe alle diese Züge mit ihr teilt, so wird man urteilen müssen, daß die Verwandtschaft größer ist als etwaige Unterschiede.

³⁷ Corpus Inscr. Judaicarum I, ed. J. B. Frey, Roma-Paris 1936, Nr. 523.

³⁸ Ebd. Nr. 462. ³⁹ Tos. Qid. 5, 4 (Zuckermandel 342, 6). ⁴⁰ Jad. 4, 4.

⁴¹ E. L. Sukenik, Jüdische Gräber Jerusalems um Christi Geburt, Jerusalem 1931, S. 18 und Tafel 3.

⁴² Vgl. 1. Petr. 2, 2 von der Taufe! ⁴³ Vgl. Gal. 6, 15; 2. Kor. 5, 17.

⁴⁴ G. Rosen — F. Rosen — G. Bertram, Juden und Phönizier, Tübingen 1929, S. 62.

⁴⁵ E. Baneth, in: Mischnaioth II, Berlin 1920, S. 227 Anm. 56.

III.

Mit alledem soll nicht behauptet werden, daß der Täufer die Proselytentaufe einfach übernommen habe und auf diese Weise die Juden als Heiden behandelt habe. Dieser verbreitete Kurzschluß ist in sich schon wenig wahrscheinlich und vermag vor allem den entscheidenden Zug der Johannes-Taufe nicht befriedigend zu erklären: daß sie eschatologischen Charakter trug. Vielmehr ist der Zusammenhang zwischen beiden Riten ein indirekter. Wir sahen eingangs, daß die Proselytentaufe dem AT unbekannt ist. Da sie aber der biblischen Rechtfertigung bedurfte, stellte man — schon in vorchristlicher Zeit (vgl. 1. Kor. 10, 1 f.) — den Lehrsatz auf, daß die Israeliten auf der Wüstenwanderung vor der Aufnahme in den Bund getauft worden seien: man berief sich dafür teils auf Ex. 19, 10, teils auf Ex. 24, 8 (Blutsprenkung erforderte das Vorgehen eines Tauchbades); damit war die biblische Grundlage für das Tauchbad, das man den Proselyten vor *seiner* Aufnahme in den Bund nehmen ließ, gewonnen. Der auf diese Weise entstandene Lehrsatz von der Taufe der Wüstengeneration vor dem Heilsempfang gibt die Erklärung dafür, wie Johannes der Täufer dazu kam zu taufen. Es ist nämlich einer der grundlegenden Gedanken der spätjüdischen Eschatologie, der auch das ganze NT durchzieht: daß die Wüstengeneration Typus der messianischen Heilsgemeinde ist. Daß der Täufer diese Typologie bejahte, ergibt sich daraus, daß er in der Wüste taufte: aus der Wüste erwartet man den Messias. Von dieser Gedankenwelt aus wird allein der eschatologische Charakter der Johannestaufe verständlich. *Wie die Wüstengeneration durch das Tauchbad für den Heilsempfang gerüstet wurde, so rüstet der Täufer den heiligen Rest der letzten Generation vor dem Ende*⁴⁶ *durch das Tauchbad für den Empfang des messianischen Heiles.* Billerbeck war wohl beraten, als er vorsichtig formulierend schrieb, daß die Proselytentaufe «wenigstens hinsichtlich der äußeren Form ihrer Vollziehung Johannes dem Täufer als Vorbild gedient hat».⁴⁷

Göttingen.

Joachim Jeremias.

⁴⁶ Vgl. meinen in der Zeitschr. für die neutestamentl. Wiss. im Druck befindlichen Aufsatz: «Der Gedanke des ‚Heiligen Restes‘ im Spätjudentum und in der Verkündigung Jesu.» ⁴⁷ I S. 112.